

Probekapitel

Bernd Harder: Geister, Gothics, Gabelbieger

Kann man einen Wahrsager, der sich irrt, verklagen?

Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, heißt es. Das mag ganz besonders für eine neue Beziehung gelten. Was aber, wenn die Magie verfliegt? In populären Mystery-Serien ist das ganz einfach: „Ich suche dich, ich suche dich“, murmeln da zum Beispiel die „Zauberhaften Hexen“ (Pro Sieben) vor sich hin: „Komm zu mir und liebe mich! Du sollst es sein, werde jetzt mein!“ Schon entflammt der Angebetete in Leidenschaft.

Und im richtigen Leben? Zahlte eine Frau aus Augsburg einer Wahrsagerin 1.280 Euro, die in Zeitungsannoncen mit „Kartenlesen, Partnerschaftszusammenführungen“ warb. Für diese Summe bekam die Kundin von der Wahrsagerin ein „Geheimkonzept“ überlassen – das aus einer Anleitung zur Herstellung eines Talismans und dessen korrekter Beschwörung bestand. Doch etwas an dem Zauber war wohl faul. Die Beziehungsprobleme blieben, und die Frau zog vor Gericht.

Mit Erfolg: Schon in erster Instanz verurteilte das Amtsgericht Augsburg die Kartenlegerin zur Rückzahlung des Honorars. Begründung: „Die Anleitung zum Bau eines Talismans mit den Ritualen zu dessen Beschwörung ist nach dem maßgeblichen Stand der Wissenschaft und Technik völlig ungeeignet, auch nur im Ansatz zur Lösung der Eheprobleme der Klientin beizutragen.“ Gleiches gelte für das Kartenlesen und die Beratungsgespräche auf „dieser insgesamt irrationalen Basis“.

Die Wahrsagerin wollte sich mit dieser Niederlage allerdings nicht abfinden und ging in Berufung. Die 1.280 Euro habe sie nicht für den Talisman verlangt, sondern dafür, dass sie der Frau über drei Monate hinweg die Karten gelegt und sie persönlich beraten habe. Ihr Lebensgefährte als Zeuge bestätigte diese Aussage: Das Honorar sei weder für „weiße Magie“ noch konkret für die „Geheimanweisung“ geflossen.

Überzeugen ließ sich die 4. Zivilkammer des Landgerichts Augsburg bei dem Prozess im Juli 2003 indes nicht. Vor allem, weil der Zeuge zugeben musste, dass er bei den „Beratungsgesprächen“ nicht mit anwesend war. Die Richter bestätigten deshalb das Urteil aus erster Instanz. Die Entscheidung ist rechtskräftig, eine Revision wurde nicht zugelassen.¹

Drei Monate zuvor hatte das Frankfurter Amtsgericht eine 45 Jahre alte „Hexe“ wegen Betruges mit „schwarzer Magie“ zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Die kaufmännische Angestellte hatte vier Frauen weisgemacht, sie könne deren Beziehungsprobleme mit magischen Kräften in den Griff bekommen – und dafür insgesamt 63.500 Euro kassiert. Der Vorsitzende Richter bezeichnete die Taten der „Hexe“ als „dreistes Ding“, die Versprechungen seien „der reinste Hokuspokus“ gewesen.²

Ob „Partnerzusammenführung“, „Zukunftsdeutung“, „Schutzmagie“, „Geschäftsmagie“ oder „Glück“, „Reichtum und Wohlstand“: Wühlt man sich durch den Kleinanzeigenteil von Zeitungen und Illustrierten, scheinen wir alle Wünsche frei zu haben. Allerdings nicht honorarfrei, versteht sich. Sogar die (mittlerweile zum Wellness-Blatt gewendete) Szenezeitschrift *Esotera* sah sich daher zu einer Warnung vor den „hellsehenden Dunkelmännern“ genötigt: „Nimmt man das Angebot ernst, wird man garantiert geschröpft.“³

Auch an das Zentrum für Wissenschaft und kritisches Denken der Skeptiker-Organisation *Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften* (GWUP) werden hin und wieder Anfragen nach „empfehlenswerten“ oder „seriösen“ Hellsehern und Magiern gerichtet. Dass es diese gar nicht gibt, ist nicht zuletzt in zahlreichen Gerichtsurteilen nachzulesen.

So führte das Landgericht Kassel (1 S 491/84) bei einem Prozess über „Partnerzusammenführung durch Magie“ aus: „Die ... Leistung war jedoch von Anfang an objektiv unmöglich, weil niemand den Freund der Klägerin ohne Kontaktaufnahme – allein durch eine mentale Beeinflussung über eine große Entfernung hinweg – zur Klägerin zurückführen kann... Da die von der Beklagten behaupteten magischen Kräfte nicht existieren, mithin die Beklagte den Freund der Klägerin nicht durch magische Kräfte zu einer Rückkehr veranlassen konnte, ist die von der Beklagten geschuldete Leistung objektiv unmöglich... Die von der Beklagten behaupteten magischen Kräfte sind nicht beweisbar; sie gehören lediglich dem Glauben oder Aberglauben, der Vorstellung oder dem Wahne an...“

Selbst wenn man unterstellt, die Unmöglichkeit der von der Beklagten geschuldeten Leistung sei nicht offenkundig, so tritt zumindest eine Umkehr der Beweislast ein: Wer sich auf parapsychologische Tatsachen beruft, deren Existenz jeglicher Lebenserfahrung widerspricht und deren Existenz auch durch naturwissenschaftliche Forschungen bislang nicht nachgewiesen werden konnte, den trifft die Beweislast für diese Tatsachen. Es ist nicht Aufgabe eines Skeptikers, jede absurde Behauptung zu widerlegen...“

Nach Paragraph 306 BGB ist ein „auf unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ungültig“. Heißt: Ob Wunderheilung, Astrologie oder Magie jeglicher Art: Wenn es nicht den geringsten Nachweis dafür gibt, dass die Erbringung einer Leistung überhaupt möglich ist, dann ist der Vertrag nichtig. Vor dem Amtsgericht Nürnberg verklagte 1999 ein Mann eine „Magierin“, die in einem Inserat „magische Hilfe aus der 4., 5. und 6. Dimension“ versprochen hatte: „Engelgleiche Wesen helfen auch Ihnen!“ Da der „auf diese Weise zustande gekommene Vertrag auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet“ war, verurteilten die Richter die „Magierin“ zur Rückzahlung von damals 600 Mark Honorar. Denn: „Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft existieren weder engelgleiche Geistwesen, die bei der Lösung von Problemen helfen, noch ist magische Hilfe aus der 4., 5. und 6. Dimension zu erwarten. Ein Vertrag, in dem sich eine Partei zum Einsatz magischer Kräfte oder Vermittlung magischer Kräfte verpflichtet, ist wegen offenkundiger Unmöglichkeit der Leistung nichtig.“ (18 C 3560/99)

Allerdings: Wenn der Klient das vorher weiß und trotzdem – in Kenntnis aller Umstände – bezahlt, kann er das Geld nicht zurückfordern. Denn Paragraph 814 BGB hält fest: „Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war...“ Im skizzierten Fall in Nürnberg hatte der Mann Glück: „Zwar kannte der Kläger alle Tatsachen und Umstände, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat aber nichts dazu vorgetragen, dass der Kläger die Leistung freiwillig in Kenntnis der Nichtschuld erbracht hat.“

Nicht selten indes fällt es „bei derartigen Fällen schwer, eine Entscheidung zu fällen, ob eher ein Lachen oder Weinen angebracht ist“, heißt es auf der Internet-Seite www.rechte-online.de, wo als „wahrer Strafrechtsexperte“ der so genannte Sirius-Fall vorgestellt wird:

„Die als ‘unselbstständig und komplexbeladen’ (BGH) beschriebene 23-jährige F. lernte den Mann M. in einer Diskothek kennen, dem sie sehr schnell ihr Vertrauen schenkte und blindlings glaubte. So glaubte sie ihm auch seine Erzählungen, dass er vom Stern Sirius stamme und auf die Erde gesandt wurde, um einigen wertvollen Menschen – darunter auch F. – nach dem Zerfall ihres Körpers ein Weiterleben auf dem Stern Sirius zu ermöglichen. Dafür müsse sie aber einen Betrag von DM 30.000 an den ihm bekannten Mönch Uliko zahlen, der sich dann in totale Meditation versetzen würde und ihr dadurch das Durchleben mehrerer Bewusstseins Ebenen ermögliche. Von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugt, nahm F. einen Kredit in dieser Höhe auf und übergab das Geld dem M., der dieses alsbald ausgab.“

Später machte M. der F. deutlich, dass sie auch auf dem Stern Sirius zum Leben Geld benötige und es am einfachsten sei, wenn sie eine Lebensversicherung abschließe und ihn als

Bezugsberechtigten einsetze. Er würde ihr die Summe nach ihrem Tod dann auf Sirius wiedergeben. So geschah es, und F. war bereit zu sterben.

Doch M. setzte noch eins drauf: Er erzählte F., dass sie nach ihrem Tod am Genfer See aufwachen werde und dann ein Startkapital von DM 4.000 benötige. Bereitwillig übergab sie ihm auch dieses Geld in bar.

Nun suchten beide nach einer Möglichkeit, F. aus dem Leben scheiden zu lassen, um die Versicherungssumme zu erhalten. Es musste ja wie ein Unfall aussehen. Ein vorgetäuschter Autounfall blieb ohne die gewünschte Folge. Sodann versuchte F. mehrmals, sich mit Hilfe eines Föns in der Badewanne umzubringen. 'Aus technischen Gründen' (BGH) verspürte F. jedoch immer nur ein 'Kribbeln' am Körper, sodass auch dieser Versuch – trotz Anweisung von M. per Telefon – fehlschlug.

Da M. nun das Bestreben für aussichtslos hielt, nahm er nunmehr Abstand von weiteren Versuchen.

M. wurde verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren wegen versuchten Mordes, Betrugs, Körperverletzung, Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz in Tateinheit mit unbefugter Führung akademischer Grade.“

Unglaublich? „Not lehrt nicht nur beten, sondern unter Umständen auch glauben an die Magie“, heißt es im Materialdienst (12/2001) der *Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen* (EZW). Allerdings ist bis jetzt noch kein einziges Beispiel bekannt geworden, bei dem ein „Hellseher“ oder „Magier“ für Glück und Wohlstand gesorgt hätte – außer bei sich selbst. Und dies zu erreichen, schrecken manche Hellseher auch vor Angstmacherei nicht zurück und versenden Massenbriefe etwa des Betreffs: „Vorsicht Gefahr, lieber Herr / Frau XY! Eine unmittelbare Gefahr lauert!“ Einige Zeilen später werden dann 25 Euro oder mehr vom Empfänger des Schreibens gefordert, für die der Hellseher sich erbötig macht, bei der Aufdeckung der nebulösen „Gefahr“ mitzuwirken.

Rein juristisch erfüllt ein solcher Brief zwar noch nicht den Straftatbestand der Nötigung, da dieser Gewaltanwendung voraussetzt oder zumindest die Drohung mit einem konkreten Übel. Allerdings dient das Schreiben durchaus einer (in diesem Stadium noch straflosen) „Vorbereitungshandlung zum Betrug“. Und hier greift das Zivilrecht, das heißt der genervte Empfänger könnte unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts dem Hellseher untersagen, Schriftstücke zu versenden, die der Vorbereitung betrügerischer Handlungen dienen oder fälschlicherweise zu behaupten, dass ihm (dem Empfänger) Gefahren drohen.

In jedem Fall verstößt ein solcher Massenbrief gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem „unzulässig handelt, wer Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers durch Ausübung von Druck oder sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen“. Dazu gehört ganz klar die Drohung mit einer gar nicht existierenden Gefahr – wenn auch die Grenze zur Nötigung dadurch noch nicht zu überschritten zu sein braucht. Zum vollendeten Betrug wird die oben geschilderte Vorgehensweise des Hellsehers übrigens dann, wenn der Empfänger die 25 Euro bezahlt, in der Annahme, der Hellseher könne tatsächlich die Zukunft vorhersagen. Denn es ist wohl davon auszugehen, dass der Hellseher seinerseits genau weiß, dass er eben dies nicht kann – denn sonst würde er kaum derartige Werbebriefe versenden, sondern jede Woche die Lotto-Millionen abräumen oder an der Börse reüssieren.

¹ Augsburger Allgemeine vom 12. Juli 2003.

² Frankfurter Rundschau vom 5. April 2003.

³ Esotera 3/2000.